



**Stadtrat**

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2  
E-Mail [parlament@stadtwil.ch](mailto:parlament@stadtwil.ch)  
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 24. Mai 2012

## **Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung**

### **Geänderte Anträge des Stadtrates**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 1. Februar 2012 unterbreitete Ihnen der Stadtrat Bericht und Antrag zur Motion „Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung“ mit folgenden Anträgen:

1. Das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates einschliesslich Nachtrag I sei auf den 31. Dezember 2012 aufzuheben.
2. Das angesparte Kapital sei vollumfänglich den jeweiligen Mitgliedern auf ein Vorsorgekonto zu überweisen oder, bei Pensionsberechtigung, auszurichten.
3. Die Motion „Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung“ sei als erledigt abzuschreiben.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat dieses Geschäft vorberaten. Die GPK teilte Ihnen ihre teils abweichenden Anträge mit Datum vom 24. April 2012 mit. Die Anträge der Geschäftsprüfungskommission lauten:

1. Das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates vom 4. Juni 1992 samt Nachtrag I sei auf den 8. Juni 2012 aufzuheben.
2. Die Auszahlung der eigenen Beiträge der Mitglieder des Stadtrates und der Beitragszahlungen der Stadt sei gemäss Artikel 3 des Ruhegehaltsreglements für Mitglieder des Stadtrates vorzunehmen.
3. Die Motion „Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung“ sei als erledigt abzuschreiben.

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 23. Mai 2012 erneut über die Aufhebung des Ruhegehaltsreglements für Mitglieder des Stadtrates beraten und ist zu folgendem Ergebnis gelangt: Der Stadtrat zieht seine Anträge vom 1. Februar 2012 zurück und beantragt Ihnen aufgrund der nachfolgenden Begründung Folgendes:

1. Das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates vom 4. Juni 1992 samt Nachtrag I sei auf den 8. Juni 2012 aufzuheben und die Auszahlung der Sparguthaben sei gemäss Freizügigkeitsgesetz vorzunehmen.



Seite 2

2. Die Motion „Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung“ sei als erledigt abzuschreiben.

### Begründung

Der Stadtrat und namentlich die von der Aufhebung des Ruhegehaltsreglements betroffenen Mitglieder des Stadtrates zeigen sich damit einverstanden, dass das Reglement per 8. Juni 2012 aufgehoben wird und nicht erst per Ende Amtsdauer bzw. per 31. Dezember 2012.

Wie die GPK ist auch der Stadtrat daran interessiert, dass die Aufhebung des Ruhegehaltsreglements ordentlich abgewickelt wird. Dabei möchte der Stadtrat resp. möchten die betroffenen Mitglieder des Stadtrates keine Leistungen beanspruchen, die ihnen nicht zustehen, gleichzeitig aber auch nicht auf Leistungen verzichten, auf welche ein rechtlicher Anspruch besteht. Aus diesem Grund beantragt der Stadtrat die Auszahlung des angesparten Kapitals nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Vorschriften (Reglement) bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität (Vorsorgefall) einen Anspruch auf Leistungen gewährt und es ist sinngemäss anwendbar auf Ruhegehaltsordnungen, nach denen die Versicherten im Vorsorgefall Anspruch auf Leistungen haben. Es gilt damit auch im vorliegenden Fall und geht Art. 3 des Ruhegehaltsreglements vor.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler  
Stadtpräsident

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber